

18/SN-125/ME

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



Wien 4, Brahmplatz 3

An das

Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n*A. Wasserbauer*Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 SerieDrahtanschrift:
verb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Datum: 28. FEB. 1985

Verteilt: 1985-03-04 *Susla*

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

KE - Dr.Og/Dr

26. Feber 1985

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das
Investitionsprämienengesetz geändert werden

Über Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen übersenden
wir in der Anlage 25 Stück unserer demselben übermittelten
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf und zeichnen

hochachtungsvoll

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs



Wien 4, Brahmssplatz 3

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4
1010 W i e n

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 65 17 27 Serie

Drahtanschrift:
everb. Wien
Fernschreiber: (1) 31 100

DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

KE - Dr.Og/Dr

26. Feber 1985

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 und das
Investitionsprämienengesetz geändert werden

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Einkommensteuer-
gesetz 1972 und das Investitionsprämienengesetz geändert werden,
nehmen wir wie folgt Stellung:

Es ist uns unverständlich, wieso unserem Verband, der einen
durch diese Novelle wesentlich betroffenen Wirtschaftszweig
vertritt, dieser Entwurf erst über ausdrückliches Verlangen
und dann mit einer Begutachtungsfrist von nur 14 Tagen über-
sandt wurde. Wenn uns auch in der Folge eine kurzfristige Er-
streckung dieser Frist zugestanden wurde, ist es uns doch
nahezu unzumutbar, termingerecht eine auch nur einigermaßen
erschöpfende Stellungnahme abzugeben. Unsere folgende Stel-
lungnahme kann daher nicht dahin verstanden werden, dass wir
uns mit allen darin nicht angesprochenen Bestimmungen der
Novelle einverstanden erklären.

Zu Abschnitt I Art. I Z. 1, 2 und 5:

Die Bindung der Investitionsbegünstigungen der vorzeitigen
Abschreibung und des Investitionsfreibetrages an das Vorlie-

Blatt 2

gen einer Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmässigkeit wird in den Erläuterungen lapidar mit der Sonderstellung der Energiewirtschaft in der Gesamtwirtschaft begründet, wobei auf die Aufrechterhaltung der besonderen steuerlichen Förderung dieses Wirtschaftszweiges hingewiesen wird. Diese Förderung wird aber bei Gesetzwerdung der gleichzeitig in Begutachtung stehenden Novelle zum Energieförderungsgesetz angesichts der neu normierten Voraussetzungen für die Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit erheblich beeinträchtigt. Denn bei keinem anderen Wirtschaftszweig wird die Anerkennung einer Investitionsbegünstigung nach §§ 8 - 10 EStG an das Ergebnis einer wirtschaftlichen Zweckmässigkeits- und Umweltverträglichkeitsprüfung einer Investition geknüpft; nicht einmal bei eindeutigen Fehlinvestitionen hat die Finanzbehörde das Recht, die Investitionsbegünstigung zu verweigern. Auch ist zu beachten, dass die vorliegenden Bestimmungen keineswegs für die gesamte Energiewirtschaft, sondern nur für die Elektrizitätswirtschaft, die Gaswirtschaft und die Wärmewirtschaft, nicht aber für die Erdölwirtschaft und die Kohlewirtschaft, die sich überwiegend mit der Vermarktung von Importprodukten beschäftigen, gelten sollen. Da diese Bestimmungen dazu führen können, dass für Investitionen, die womöglich erst nachträglich nicht für energiewirtschaftlich zweckmässig erklärt werden, weder die Begünstigungen nach dem Energieförderungsgesetz noch die vorzeitige Abschreibung noch der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen werden können, was für keinen anderen Wirtschaftszweig gilt, bedeutet dies eine ungerechtfertigte Benachteiligung und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Weiters ist zu beachten, dass in den gesetzlich vorgesehenen Behördenverfahren zur Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Energie dienen (Starkstromwegegesetze, Elektrizitätswirtschaftsgesetze der Länder), die Frage der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit

Blatt 3

in erschöpfender Weise ex offio geprüft wird und essentielle Voraussetzung für eine positive Bescheiderteilung ist. Der durch die im Entwurf vorgesehene zusätzliche Zweckmässigkeitsbescheinigung anfallende organisatorische Aufwand für die Behörden und das jeweilige EVU ist daher überflüssig und vermeidbar.

Unabhängig davon würde durch die vorgesehene Regelung das Bundesministerium für Finanzen eine unserer Auffassung nach verfassungsrechtlich nicht vollkommen gedeckte energierechtliche Aufsichtszuständigkeit erlangen. Denn Angelegenheiten des Elektrizitätswesens sind grundsätzlich gemäss Artikel 12 B-VG Bundessache in Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache bezüglich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung. Die Länder würden damit in ihrer Funktion als gesetzlich zuständige Elektrizitätsaufsichtsbehörde in ihrer Kompetenz beschnitten werden.

Wir bitten daher, von einer diesbezüglichen Änderung des Einkommensteuergesetzes Abstand zu nehmen und Z. 1, 2 und 5 des Abschnittes I Art. I fortfallen zu lassen.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Einwände bemerken wir im einzelnen:

Zu § 8 Abs. 5 EStG:

Nach dem Energieförderungsgesetz 1979 (in der Fassung des ausgesandten Entwurfs) ist nicht für Wirtschaftsgüter, sondern für Anlagen von EVU, und zwar nicht für alle, sondern nur für bestimmte (siehe z.B. § 2 Abs. 1 Z. 1 des dortigen Entwurfs) die Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit erforderlich. Das Erfordernis der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung könnte also jedenfalls nur für diese

Blatt 4

normiert werden. Dementsprechend müsste es im ersten Satz statt "für die im Energieförderungsgesetz genannten Wirtschaftsgüter", wenn überhaupt, richtig "für die zu den in § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b Energieförderungsgesetz 1979 genannten Anlagen gehörigen Wirtschaftsgüter" lauten. Sollten auch Fernwärmanlagen (§ 2 Abs. 1 Z. 1 lit. c EnFG) in diese Bestimmungen einbezogen werden, müsste unbedingt eine Abgrenzung entweder von der Investitionssumme her oder nach Kriterien einer technischen Grössenordnung vorgenommen werden, um zu vermeiden, dass kleinste Investitionen für energiewirtschaftlich zweckmässig erklärt werden müssen.

Die folgenden Sätze stellen eine teilweise Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 (in der Fassung des Entwurfs) dar, während der letzte Satz noch einmal global die sinngemässe Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes vorsieht. Wir fürchten, dass diese Gesetzestechnik zu grossen Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten führt (muss etwa nun auch nach dieser Bestimmung eine eigene Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmässigkeit eingeholt werden oder kann, was wohl gemeint ist, die nach dem Energieförderungsgesetz ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden?). Diese Unsicherheit ergibt sich insbesondere aus dem Vorblatt, wo von einer Regelung ähnlich dem EnFG gesprochen wird. Eine energiewirtschaftliche Zweckmässigkeitsbescheinigung pro Wirtschaftsgut müsste auch zu einem Verwaltungsaufwand führen, der kaum bewältigt werden könnte. Unseres Erachtens müsste es genügen, anstelle der dem ersten Satz folgenden Sätze etwa zu sagen:

"Die energiewirtschaftliche Zweckmässigkeit ist durch eine nach dem EnFG 1979 vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erteilte Bescheinigung nachzuweisen. Bei bescheidmässiger Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit sind die

Blatt 5

Veranlagungen der durch die Unzulässigkeit der vorzeitigen Abschreibung unmittelbar oder mittelbar betroffenen Jahre unter sinngemässer Anwendung des § 295 Abs. 3 BAO zu ändern."

Zu Art. II Z. 1:

Hier müsste im Sinne des oben Gesagten nach "massgebend" der Passus "die zu Anlagen gehören", eingefügt werden.

Zu Art. II 1. Satz:

Da nach der bisherigen Praxis die Erklärung der energiewirtschaftlichen Zweckmässigkeit einen Zeitraum von Monaten in Anspruch nimmt, wird für den Fall, dass der Entwurf unverändert in Kraft tritt, vorgeschlagen, den im ersten Satz zweimal genannten Zeitpunkt "30.Juni 1985" jeweils auf "31. Dezember 1985" zu ändern.

Zu Abschnitt II Art. I Z. 1:

Der Schwerpunkt der Investitionen für Zwecke der Fernwärmeversorgung liegt bei Anlagen mit Kraft-Wärme-Kupplung. Diese Investitionen werden aber nicht vom Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne des § 10 Abs. 1 EnFG 1979 (in der Fassung des Entwurfs), sondern von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die auch Fernwärmeanlagen betreiben, getätigt. Es würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, letztere, obwohl ihre diesbezüglichen Investitionen ebenso förderungswürdig sind, schlechter zu stellen. Schliesslich werden diese ja auch durch § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. c Energieförderungsgesetz 1979 (in der Fassung des Entwurfs) berücksichtigt. Wir schlagen daher vor, das Wort "Fernwärmeversorgungsunternehmen" durch "Energieversorgungsunternehmen" zu ersetzen.

Blatt 6

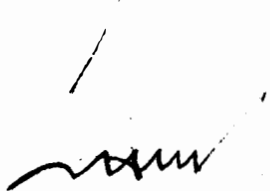
Wir bitten höflichst um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge. 25 Stück dieser Stellungnahme bringen wir u.e. dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis.

Hochachtungsvoll

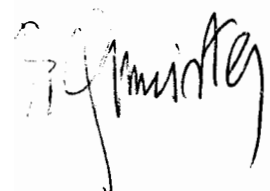
VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Vizepräsident:

Der Geschäftsführer:



(Gen. Dir. Stv. Dkfm. H. ZACH)



(Dr. H. ORGLMEISTER)